



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

über die Prüfung

des Absolventenmanagements
im Rechtskreis des SGB II

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de)

Gz.: VI 6 – 2015 – 0575

den 23. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
0 Zusammenfassung	4
1 Vorbemerkungen	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung	7
1.3 Rechts- und Weisungslage	9
1.4 Erkenntnisse der Internen Revision SGB II der Bundesagentur	12
2 Einzelfeststellungen	13
2.1 Beratung zum Maßnahmeende vielfach unzureichend	13
2.2 Datensätze in IT-Fachverfahren meist nicht aktuell	19
2.3 Vermittlungsbemühungen ließen Maßnahmeergebnisse oft unberücksichtigt	22
2.4 Vermittlerischer Nutzen von arbeitsmarktpolitischen Förderungen trotz hohen finanziellen Aufwands gering	27
3 Fazit	31
3.1 Intensität des Absolventenmanagements oft von Maßnahmeart abhängig	31
3.2 Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verbesserungsfähig	33

Abkürzungsverzeichnis

4PM	4-Phasenmodell der Integrationsarbeit der Bundesagentur für Arbeit
AGH	Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II)
Bundesagentur	Bundesagentur für Arbeit
Bundesministerium	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
gE	Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung
SGB	Sozialgesetzbuch
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Integrationssoftware der Bundesagentur für Arbeit
zkT	Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat gemeinsam mit den Prüfungsämtern des Bundes Berlin und München das Absolventenmanagement bei fünf Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung und drei zugelassenen kommunalen Trägern geprüft. Er hat untersucht, ob die Jobcenter die Leistungsberechtigten nach Abschluss von Maßnahmen ausreichend betreuten und die während einer Maßnahme erzielten Fortschritte für die Integrationsstrategie nutzten.

Nach den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bundesministerium), der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und dreier Landesministerien schließt er das Prüfungsverfahren ab. Die Prüfung hat im Wesentlichen ergeben:

- 0.1 Die Integrationsfachkräfte der in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter beachteten in fast der Hälfte der geprüften Fälle nicht die Weisungen der Bundesagentur oder die internen Vorgaben des jeweiligen Trägers zum Absolventenmanagement (Nummer 2.1).

Die Jobcenter gefährdeten die Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, weil sie in rund 39 % der Fälle die Ergebnisse nicht in ihren IT-Fachverfahren dokumentierten und die Datensätze nicht aktualisierten. In diesen Fällen konnten sie deshalb die Maßnahmeergebnisse nur unzureichend bei ihrer weiteren Eingliederungsarbeit berücksichtigen (Nummer 2.2).

Wenn die Jobcenter die Ergebnisse arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nicht oder nur teilweise bei ihrer Integrationsarbeit berücksichtigen, besteht die Gefahr, dass Leistungsberechtigte nicht oder nicht qualifikationsentsprechend integriert werden. Mit hohem finanziellem Aufwand der Jobcenter und großem persönlichen Einsatz der Leistungsberechtigten erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten blieben oft nutzlos (Nummer 2.3 und 2.4).

- 0.2 Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass die Jobcenter die mit der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse konsequenter auswerten und nutzen. Aus seiner Sicht waren von den Integrationsfachkräften nicht beachtete Maßnahmeergebnisse und Vermittlungshemmnisse ein wesentlicher Grund dafür, dass arbeitsmarktpolitische

Maßnahmen und anschließende Vermittlungsbemühungen wirkungslos blieben.

Das Bundesministerium, die Bundesagentur und die beiden Landesministerien haben sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen, dass die Integrationsfachkräfte „zeitnah“ mit den Leistungsberechtigten die Maßeinhalte und -ergebnisse erörtern und dokumentieren müssen. Ggf. noch vorhandene Vermittlungshemmnisse müssten herausgearbeitet und in der weiteren Eingliederungsarbeit berücksichtigt werden (Nummer 3.1).

- 0.3 Die Prüfung durch den Bundesrechnungshof bestätigte die Befunde der Internen Revision der Bundesagentur zum Absolventenmanagement der gemeinsamen Einrichtungen. Sie zeigte darüber hinaus, dass sich diese Befunde auch auf die zugelassenen kommunalen Träger übertragen lassen. Insgesamt ist das Absolventenmanagement bei Jobcentern beider Organisationsformen verbesserungsfähig. Sie könnten die Wirksamkeit ihrer arbeitsmarktpolitischen Instrumente verbessern, wenn sie die zentralen und örtlichen Weisungen und Empfehlungen konsequenter anwendeten.

Das Bundesministerium und die Bundesagentur wollten gemäß ihren Stellungnahmen eine konsequentere Fachaufsicht in den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung sicherstellen. Die Zentrale der Bundesagentur hat ferner den Regionaldirektionen empfohlen, ihre Führungsaufmerksamkeit stärker auf zielgerichtete Integrationsprozesse zu richten. Die in die Prüfung einbezogenen Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft hätten die Inhalte und Abläufe des Absolventenmanagements verbessert. Die Landesministerien haben zugesagt, diese Verbesserungen bei der Aufsicht nachzuhalten.

Der Bundesrechnungshof sieht in den eingeleiteten Maßnahmen einen Schritt zur Verfahrensverbesserung. Er erwartet, dass die Zentrale der Bundesagentur bundesweit ein ordnungsgemäßes Absolventenmanagement in den gemeinsamen Einrichtungen und die Verbesserung der Fachaufsicht nachhält.

Die bei zwei zugelassenen kommunalen Trägern eingeleiteten und zugesagten Maßnahmen erscheinen geeignet, die Bearbeitungsqualität im Absolven-

tenmanagement zu verbessern. Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, dass das Bundesministerium gemeinsam mit den Ländern berät, wie alle zugelassenen kommunalen Träger ihre Vermittlungsarbeit optimieren können (Nummer 3.2).

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Die Jobcenter sollen nach dem erfolgreichen Abschluss einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme einen möglichst nahtlosen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt sicherstellen. Sie sind deshalb aufgefordert, das Maßnahmeergebnis frühzeitig (d.h. möglichst noch während der Maßnahme oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit deren Ende) in qualifizierten Kontakten mit den Leistungsberechtigten auszuwerten und Vermittlungsbemühungen einzuleiten. Dies ist die Grundidee eines gezielten Absolventenmanagements.¹

Die Jobcenter müssen die im Maßnahmeverlauf neu erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ggf. festgestellte Hemmnisse erfassen und ihre im Einzelfall verfolgte individuelle Integrationsstrategie entsprechend aktualisieren.

Die hierfür erforderlichen Informationen können die Jobcenter in laufenden und nachgehenden Beratungsgesprächen mit den Leistungsberechtigten sowie durch teilnehmerbezogene Berichte der Maßnahmeträger nach Abschluss der Maßnahme erhalten. Bei der Planung ihrer weiteren Integrationsstrategie müssen die Jobcenter anhand des Maßnahmeergebnisses entscheiden, ob sie die Leistungsberechtigten nach erfolgreichem Maßnahmeabschluss unmittelbar in Arbeit vermitteln können oder ob sie zuvor noch – bislang unbekannte – Integrationshemmnisse beseitigen müssen.

Dieses gezielte Absolventenmanagement dient nicht nur dazu, Leistungsberechtigte nach erfolgreicher Maßnahmeteilnahme schneller und nachhaltiger zu integrieren. Es sichert und erhöht auch die Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Förderungen.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

In der Zeit vom 16. November bis 18. Dezember 2015 haben wir mit den Prüfungsämtern des Bundes Berlin und München bei fünf Jobcentern in gemein-

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stellungnahme zur Prüfung der für geringfügig Beschäftigte im Rechtskreis SGB II eingerichteten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III vom 20. März 2015 (Zb1 – Berlin-04623/598), Seite 2, dritter Absatz.

samer Einrichtung (Jobcenter **A bis E**) und drei zugelassenen kommunalen Trägern (Jobcenter **F bis H**) untersucht, wie diese Teilnehmer beendeter Maßnahmen betreuten und ob sie die während der Maßnahme erzielten Fortschritte dokumentierten und für die Integrationsstrategie nutzten.

Unsere Prüfung orientierte sich schwerpunktmäßig an folgenden Fragen:

- Haben die Jobcenter Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vor deren Ende rechtzeitig und gezielt beraten und ihre individuelle Integrationsstrategie weiterentwickelt?
- Haben die Jobcenter die Bewerberdatensätze von Maßnahmeabsolventen in den jeweiligen IT-Verfahren rechtzeitig und vollständig aktualisiert?
- Haben die Jobcenter rechtzeitig Vermittlungsbemühungen aufgenommen und dabei die neu erworbenen Qualifikationen berücksichtigt?
- Steht der finanzielle Aufwand der Jobcenter für die Förderung im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen/ der Nutzung der jeweils neu erworbenen Qualifikationen für die spätere Vermittlungsarbeit?

Insgesamt prüften wir 492 Fälle von Leistungsberechtigten, die seit Januar 2014 eine **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**², eine **Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**³ oder eine **Arbeitsgelegenheit (AGH)**⁴ regulär beendet hatten. Diese verteilten sich wie folgt auf die in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter:

² § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 81 ff. SGB III.

³ § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III.

⁴ § 16d SGB II.

Tabelle 1

(gE)	Gesamtzahl der geprüften Fälle	davon: FbW	§ 45 SGB III	AGH
Jobcenter A	66	8	35	23
Jobcenter B	93	59	13	21
Jobcenter C	61	28	15	18
Jobcenter D	74	29	1	44
Jobcenter E	80	45	35	0
	374	169	99	106

(zkT)	Gesamtzahl der geprüften Fälle	davon: FbW	§ 45 SGB III	AGH
Jobcenter F	31	11	9	11
Jobcenter G	45	24	17	4
Jobcenter H	42	1	24	17
	118	36	50	32

gesamt	492	205	149	138
---------------	------------	------------	------------	------------

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Auswertung der Erhebungsergebnisse.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Bundesministerium) am 11. Mai 2016 mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur und drei Landesministerien.

Aufgrund der Stellungnahmen des Bundesministeriums, der Bundesagentur, und zweier Landesministerien, deren wesentliche Aussagen in dieser abschließenden Prüfungsmitteilung wiedergegeben sind, schließt der Bundesrechnungshof das Prüfungsverfahren ab. Ein Landesministerium hat nicht Stellung genommen. Das Bundesministerium hat sich der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen.

1.3 Rechts- und Weisungslage

Jobcenter (gE)

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) hat im Jahr 2009 das sog. *4-Phasenmodell der Integrationsarbeit* (4 PM) eingeführt. Es beschreibt modellhaft die Abläufe und Inhalte der Integrationsarbeit und ist den Jobcentern (gE) mit Geschäftsanweisung Nr. 28/2013 verbindlich vorgegeben.⁵ Gemeinsam mit der Beratungskonzeption der Bundesagentur bildet das 4PM den

⁵ Bundesagentur für Arbeit, Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 12/2013 vom 20. Dezember 2013 (Gz.: PEG / MI – II – 1203.8.1/ II-8035 / 5403 7 5390.1 / 6400).

Rahmen für die Integrationsarbeit der Jobcenter (gE). Leitkonzepte und Arbeitshilfen konkretisieren es, insbesondere die Leitkonzepte für die Bereiche *Ausbildungsvermittlung und Berufliche Rehabilitation* sowie *Arbeitsvermittlung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen (Nicht-Reha)* und die *Arbeitshilfe Handlungsstrategien*.⁶

Nach dem Leitkonzept *Arbeitsvermittlung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen (Nicht-Reha)* und der Arbeitshilfe zur *Handlungsstrategie Absolventenmanagement* sind die Integrationsfachkräfte aufgefordert, ein bis drei Monate vor und bis zu sechs Monate nach Ende einer Maßnahme die Kenntnisse und Fertigkeiten der jeweiligen leistungsberechtigten Person im Bewerberprofil zu ergänzen, die Rückmeldungen des jeweiligen Maßnahmeträgers auszuwerten und Vermittlungsbemühungen unter Berücksichtigung des aktualisierten Bewerberprofils einzuleiten.

Detaillierte Vorgaben zu den Inhalten der Erstberatung zum oder nach dem Ende einer Maßnahme finden sich auch in den

- Fachlichen Hinweisen zur **Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III in Verbindung mit § 16 Absatz 1 SGB II**⁷ – Stand März 2013, Nummer 3.3 sowie den
- Fachlichen Hinweisen zu **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III** – Stand Juli 2012, Nummer 2.4 und den
- Fachlichen Hinweisen zu **Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II** – Stand 19. November 2013, Nummer 4.2.

Die Bundesagentur hat keine Mindest- oder Qualitätsstandards zum Absolventenmanagement festgelegt, deren Erreichen sie (z.B. mittels ihres Controllings) zentral überwachen könnte. Die Jobcenter (gE) müssen aber ge-

⁶ Bundesagentur für Arbeit, Leitkonzept für den Bereich Arbeitsvermittlung, Stand: 20. Dezember 2013, Anlage Handlungsstrategien. Mit der VerBIS-Version PRV 16.03 (Stand 16. November 2016) hat die Bundesagentur die Profillagen abgeschafft (Marktbis Unterstützungsprofil). Seitdem gibt es marktnahe und marktferne „Integrationsprognosen“.

⁷ Die Gültigkeit dieser Fachlichen Hinweise ist am 31. Dezember 2015 abgelaufen. Nach E-Mail der Zentrale (CF 21) vom 13. April 2016 bereitet die Bundesagentur eine Überarbeitung der Regelungen im Bereich FbW vor.

währleisten, dass ihre Integrationsfachkräfte und alle mit der Integrationsarbeit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die aktuellen Regelungen zum 4PM kennen und anwenden. Die Regionaldirektionen der Bundesagentur haben ihrerseits die fachliche Umsetzung des 4PM in den Jobcentern (gE) sicherzustellen⁸.

Jobcenter (zkT)

Für die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (Jobcenter zkT) existieren keine zentralen Vorgaben oder Weisungen. Die von uns in die Prüfung einbezogenen kommunalen Jobcenter F bis H haben aber eigene interne Vorgaben zum Absolventenmanagement für ihre Integrationsfachkräfte erstellt.

Das Jobcenter (zkT) F hat seinen Integrationsfachkräften eine Arbeitshilfe zum Absolventenmanagement an die Hand gegeben, die Teil seiner Geschäftsanweisung zur Kundenkontaktdichte ist. Nach dieser Arbeitshilfe sind die Integrationsfachkräfte gehalten, im Einzelfall je nach Maßnahmedauer innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bis sechs Monaten nach Ende einer Maßnahme mit dem Absolventenmanagement zu beginnen. Dieses umfasst vergleichbare Inhalte, wie das von der Bundesagentur vorgesehene Absolventenmanagement.

Das Jobcenter (zkT) H hat seine Integrationsfachkräfte nach eigenen Angaben angewiesen, bei Maßnahmeteilnehmern einen Kundenkontakt innerhalb von drei Monaten nach Antritt und einen weiteren spätestens vier Wochen vor Maßnahmeende vorzusehen. Hierbei sollen die Integrationsfachkräfte jeweils das weitere Vorgehen (Wegeplanung) unter Berücksichtigung der evtl. neu gewonnenen Erkenntnisse mit den Leistungsberechtigten besprechen.

Das Jobcenter (zkT) G hat unsere Frage nach seinen internen Weisungen zum Absolventenmanagement mit einem allgemeinen Verweis auf das Erfordernis einer engen Zusammenarbeit zwischen Träger, Fallmanagement, Team Integrationsleistungen, Arbeitgeberservice und den Leistungsberechtigten beantwortet.

⁸ Bundesagentur für Arbeit, Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 12/2013 vom 20. Dezember 2013 (Gz.: PEG / MI – II – 1203.8.1/ II-8035 / 5403 7 5390.1 / 6400), Nummer 3.

tigten beantwortet. Darüber hinaus hat es auf sein Konzept *Absolventenmanagement* verwiesen, das es dem Fragebogen als Worddokument beigelegt hat. Das uns übersandte Konzept war nicht mit einem Geschäftszeichen versehen. Es lässt auch nicht erkennen, ob und zu welchem Datum es in Kraft getreten ist. Nach der elektronischen Versionshistorie ist das uns übermittelte Worddokument erst am 30. November 2015 und damit etwa eine Woche vor unseren örtlichen Erhebungen beim Jobcenter G erstellt worden. Das Jobcenter G weist seine Integrationsfachkräfte darin an, Maßnahmen durch regelmäßige Termine vor Ort (nach Möglichkeit mindestens einmal pro Monat) und am Ende der Maßnahme zu begleiten und nach erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme einen Termin mit den Leistungsberechtigten im Jobcenter zu vereinbaren, um das weitere individuelle Vorgehen zu besprechen und festzulegen.

1.4 Erkenntnisse der Internen Revision SGB II der Bundesagentur

Anlässlich des Zielerreichungsdialogs auf Fachebene zwischen dem Bundesministerium und der Bundesagentur über die Ergebnisse der Zielerreichung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im dritten Quartal 2014 am 24. November 2014 stellte die Bundesagentur die wesentlichen Ergebnisse einer wiederholten Prüfung ihrer Internen Revision SGB II zum Thema „Qualität Absolventenmanagement“ vor. Insgesamt bewertete sie die Ergebnisse als nicht zufriedenstellend. Bei 57 % der Maßnahmeteilnehmer hätten keine Vermittlungsaktivitäten stattgefunden, bei 41 % sei das Profiling nicht angepasst worden und bei 27 % hätten die Jobcenter anlässlich der Beendigung der Maßnahme keine Folgegespräche mit den Leistungsberechtigten geführt. Um künftig bessere Ergebnisse zu erreichen, plane die Bundesagentur, zentrale Regelungen besser aufeinander abzustimmen und die Kennzahl zur Messung des Absolventenmanagements weiterzuentwickeln. So werde der Betrachtungszeitraum auf zwei Wochen nach Maßnahmeende erweitert, Maßnahmen ab einer Dauer von drei Monaten würden künftig berücksichtigt und Maßnahmen, bei denen ein Vermittlungsvorschlag nicht zielführend sei, ausgeschlossen⁹.

⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat IIc7, Ergebnisprotokoll vom 28. November 2014, Gz.: IIc7-29401-4/5, Tagesordnungspunkt 2, zweiter Anstrich.

Die Interne Revision SGB II der Bundesagentur hat darüber hinaus im ersten Halbjahr 2015 bei 52 Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung u.a. die Qualität der Gewährung von Eingliederungsleistungen einschließlich der bewerberorientierten Integrationsarbeit untersucht¹⁰. Zusammenfassend hat sie festgehalten, dass sich die Fehlerquote bei den Eingliederungsleistungen einschließlich der bewerberorientierten Integrationsarbeit seit der letzten Instrumentenreform im Jahr 2012 insgesamt nicht verändert hat. Insbesondere bei der Begründung der Erforderlichkeit des Produkteinsatzes und dessen Nachhaltung zeigten sich instrumentenübergreifend noch immer hohe Fehlerquoten bei Prozessschritten, die wesentlich für den erfolgreichen Produkteinsatz und den Integrationsprozess sind.

Im Hinblick auf das Absolventenmanagement stellte die Interne Revision fest, dass die Integrationsfachkräfte anlässlich der Beendigung von Maßnahmen häufig keine Beratungsgespräche mit den Leistungsberechtigten geführt bzw. das Ergebnis beendeter Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig mit diesen ausgewertet hatten, um die weitere Integrationsstrategie zu planen.

2 Einzelfeststellungen

2.1 Beratung zum Maßnahmeende vielfach unzureichend

Ausgangslage

Ein gezieltes Absolventenmanagement beginnt mit der Begleitung der Leistungsberechtigten während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch die Jobcenter und der Dokumentation der Integrationsfortschritte, die die Teilnehmer im Verlauf einer Maßnahme erzielt haben. Hierzu müssen sie in Beratungsgesprächen mit den Leistungsberechtigten zunächst ermitteln, wie sich diese während einer Maßnahme fachlich und persönlich weiterentwickelt haben. Die Ergebnisse dieser Gespräche müssen sie aussagefähig dokumentieren.

Alle in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter haben in internen Weisungen und Konzepten zur Kontaktdichte und zum Absolventenmanagement

¹⁰ Bundesagentur für Arbeit, Interne Revision, Bericht gemäß § 49 SGB II - Vertikale Revisionen im 1. Halbjahr 2015 - Zusammenfassung der gE-Ergebnisse auf Bundesebene – vom Oktober 2015 (Az.: II-3405 [2015-1-01]).

qualifizierte Beratungsgespräche mit den Leistungsberechtigten vorgesehen, die – in Abhängigkeit von der Laufzeit der jeweiligen Maßnahme – zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden müssen. Bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von sechs oder mehr Monaten sollten erste Beratungen meist ein bis drei Monate, bei kürzeren Maßnahmen innerhalb von vier bis sechs Wochen vor Ende der Maßnahme stattfinden. Bei einer Maßnahmedauer bis zu drei Monaten sollen die Integrationsfachkräfte das erste Beratungsgespräch in einem sinnvollen zeitlichen Zusammenhang vor oder unmittelbar nach dem Maßnahmeende führen.

Festgestellter Sachverhalt

Wir stellten fest, dass sich die Integrationsfachkräfte der gemeinsamen Einrichtungen in 158 von 374 Fällen (42 %) und die der zugelassenen kommunalen Träger in 73 von 118 Fällen (61 %) nicht an die Weisungen der Bundesagentur und/ oder die internen Vorgaben des jeweiligen Jobcenters gehalten haben. So führten sie in 127 von 374 Fällen (33%) der gemeinsamen Einrichtungen sowie in 76 von 118 Fällen (64 %) der zugelassenen kommunalen Träger vor Ende der jeweiligen Maßnahme keine Gespräche mit den Leistungsberechtigten.

Beispiel 1

Die Leistungsberechtigte nahm in der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 30. November 2014 an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II teil. Laut Vermerk vom 3. Juni 2014 verfolgte das Jobcenter mit der Maßnahme folgendes Ziel: „Erhalt und Stabilisierung von Schlüsselqualifikationen sowie Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens zur Verbesserung der beruflichen Integration“. Die zuständige Integrationsfachkraft wertete das Maßnahmeergebnis erst am 5. Januar 2015 in einem persönlichen Beratungsgespräch mit der Leistungsberechtigten aus. Dabei vermerkte sie in ihren Unterlagen, dass sich die Integrationschancen nicht wesentlich verbessert hätten, „...aber es konnten Fähigkeiten erweitert werden“. Welche Fähigkeiten die Leistungsberechtigte neu oder zusätzlich erworben hat, ist nicht dokumentiert. Das Bewerberprofil blieb ebenfalls unverändert. Der Beratungsvermerk entspricht nahezu wortgleich einem Beratungsvermerk vom 5. Mai 2014, der nach dem Ende einer vorhergehenden Arbeitsgelegenheit erstellt worden war.

Wir stellten weiterhin fest, dass die Integrationsfachkräfte – selbst bei rechtzeitiger Beratung vor Maßnahmeende – die Gespräche nur selten dazu nutzten, weitere Informationen für ihre Integrationsarbeit mit dem Leistungsberechtig-

ten zu sammeln. Ihre Vermerke enthielten oftmals auch keine Schlussfolgerungen für die weitere Vorgehensweise oder waren gar nicht aussagefähig.

Beispiel 2

Die 40jährige ausgebildete **Druckvorlagenherstellerin** nahm in der Zeit vom 28. April bis 25. Juli 2014 an einer Qualifizierung zur **Helferin Büro/ Verwaltung** teil. Im anschließenden Beratungsgespräch am 28. Juli 2014 äußerte sie die Absicht, sich bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer darüber informieren zu wollen, welche Weiterbildungsmöglichkeiten in ihrem erlernten Beruf als Druckvorlagenherstellerin bestehen und wie sie darauf aufbauen kann. Das Jobcenter hat diese Überlegungen hingenommen ohne die Leistungsberechtigte entsprechend zu beraten oder das Ergebnis ihrer eigenen Bemühungen nachzuhalten. Beim nächsten Beratungsgespräch am 25. Februar 2015 äußerte die Leistungsberechtigte dann die Absicht, sich selbstständig zu machen und gleichzeitig eine abhängige Teilzeitbeschäftigung aufnehmen zu wollen.

Laut Beratungsvermerk vom 28. Juli 2014 hatte die zuständige Integrationsfachkraft die Maßnahmeberichte ausgewertet und das Profiling und die Fähigkeiten im Fachverfahren angepasst. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen war dies auf den entsprechenden Seiten des Fachverfahrens aber nicht zu erkennen. Nach den Beratungsvermerken hält die Integrationsfachkraft die Kundin für motiviert und grundsätzlich für eine Integration geeignet. Sie hat ihre Einschätzung aber nicht zum Anlass genommen, eine gezielte Strategie zu entwickeln und diese engmaschig nachzuhalten.

Beispiel 3

Der 48jährige gelernte **Maurer** ist chronisch erkrankt und immer wieder arbeitsunfähig. Er nahm in der Zeit vom 1. November 2012 bis 31. März 2014 an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II teil. Die zuständige Integrationsfachkraft hat ihn am 31. März 2014 letztmalig beraten. In ihrem Beratungsvermerk zu diesem Gespräch hielt sie fest, dass „...der Klient (...) seine Laufzeit mit Lob erfüllt...“ habe. Man habe sich auf ihn verlassen können und die Teilnahme habe ihm einen gewissen Rhythmus gegeben. Dieser Rhythmus bestehe nun nicht mehr und der Leistungsberechtigte benötige Hilfestellung. Sie beabsichtige, den Fall „im Plenum“ zu besprechen, „...da uns nichts einfällt, wo er arbeiten könnte ohne Druck“. Bis zu unseren Erhebungen in der Zeit vom 7. bis 11. Dezember 2015 gab es keine weiteren Aktivitäten.

Vorläufige Würdigung

Unsere Feststellungen zeigten, dass die Jobcenter (gE und zkT) ihre Leistungsberechtigten, entgegen den jeweiligen internen Vorschriften, nicht rechtzeitig berieten. Ihre Dokumentationen waren vielfach schematisch oder

die Integrationsfachkräfte beschränkten sich darauf, frühere Beratungsvermerke zu kopieren. Die durch die Weiterbildung erreichten Integrationsfortschritte und auch die individuellen Bedürfnisse und Anliegen der Leistungsberechtigten waren nicht oder nur unzureichend vermerkt.

Die Integrationsfachkräfte der Jobcenter (gE) haben damit die zentralen Vorgaben der Bundesagentur (Textnummer 1.3) nicht beachtet. Die Integrationsfachkräfte der zugelassenen kommunalen Träger haben deren interne Weisungen missachtet.

Neu gewonnene Kenntnisse und Fertigkeiten der Leistungsberechtigten sowie deren Motivation blieben vielfach ungenutzt oder gingen sogar wieder verloren. Zudem besteht die Gefahr, dass Leistungsberechtigte wiederholt an gleichen oder vergleichbaren Maßnahmen teilnehmen, ohne dass sie weitere Eingliederungsfortschritte erzielen oder dass die Jobcenter die Sinnhaftigkeit einer wiederholten Teilnahme hinterfragen. Das Beispiel 1 zeigt dies deutlich. Zwar hat die Integrationsfachkraft die wiederholte Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II mit dem Leistungsberechtigten ausgewertet. Aus unserer Sicht begründete ihre allgemeine Formulierung im Beratungsvermerk („es konnten Fähigkeiten erweitert werden“) jedoch Zweifel daran, dass sich die Integrationschancen der Leistungsberechtigten durch die (wiederholte) Teilnahme wesentlich verbessert haben. Auch die nahezu wortgleiche Übernahme des vorherigen Beratungsvermerks zeigt, dass die Leistungsberechtigte keinen wesentlichen Integrationsfortschritt erzielen konnte. Bereits nach der vorherigen Arbeitsgelegenheit hätte die Integrationsfachkraft detailliert auswerten und dokumentieren müssen, welche Fortschritte auf dem Weg zu einer Integration mit der Teilnahme erreicht werden konnten. Anschließend hätte sie anhand dieser Erkenntnisse prüfen und begründen müssen, warum sie erwartet, dass die Leistungsberechtigte weitere Fortschritte erzielen kann, wenn sie nochmals an einer Maßnahme desselben Typs teilnimmt. Nach Ende dieser weiteren Maßnahme hätte sie prüfen und dokumentieren müssen, inwieweit sich ihre Erwartungen tatsächlich erfüllt haben.

Wenn die Jobcenter den durch die Maßnahmen erzielten Wissenszuwachs der Leistungsberechtigten ignorieren, kann sich dies negativ auf die Motivati-

on der Leistungsberechtigten auswirken. Eine weitere Ursache für Demotivierung sehen wir, wenn die Jobcenter die Leistungsberechtigten nicht ausreichend bei ihren eigenen Überlegungen und Bemühungen unterstützen und sie nicht intensiv genug beraten. So hätte das Jobcenter G im Beispiel 2 stärker auf die von der Leistungsberechtigten angestellten Überlegungen, sich aufbauend auf ihren Berufsabschluss fortzubilden, um anschließend wieder in ihren Ausbildungsberuf einzumünden, eingehen müssen. Es hätte die Leistungsberechtigte selbst berufskundlich beraten oder, sofern es hierfür nicht über ausreichende eigene Kompetenzen verfügte, sie auf die Angebote der Agentur für Arbeit verweisen und ggf. für sie dort einen Termin vereinbaren müssen. Auch hätte es prüfen müssen, ob in seinem Bezirk ggf. Arbeitgeber bereit gewesen wären, die Leistungsberechtigte in Form einer betrieblichen Maßnahme fortzubilden. Zumindest aber hätte es die Eigenbemühungen der Leistungsberechtigten enger begleiten und nachhalten müssen. Damit zeigt dieser Fall exemplarisch, dass sich die Hilfebedürftigkeit von Leistungsberechtigten verlängert, wenn die Jobcenter keine Schlussfolgerungen aus erfolgreich absolvierten Maßnahmen ziehen.

Stellungnahme eines Landesministeriums

Das Bundesministerium und die Bundesagentur haben zu den Einzelfeststellungen nicht Stellung genommen. Wir haben deren Stellungnahmen bei der Gesamtwürdigung unserer Prüfungsmitteilung berücksichtigt (Textnummern 3.1 und 3.2).

Gemäß der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums habe das Jobcenter G auf unsere Feststellungen seine Verfahren überprüft. Das Jobcenter werde Erkenntnisse aus den Berichten der Träger zu jedem einzelnen Teilnehmer an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme künftig individuell in seinem Fachverfahren festhalten. Die Maßnahmeergebnisse werde es auch bei geringfügigen Fortschritten der Leistungsberechtigten künftig ausführlicher dokumentieren.

In seiner Stellungnahme verwies das Landesministerium außerdem auf den Beitrag des Jobcenters G zu den Beispielen 2 und 3:

- Im Beispiel 2 dürfe der von uns beanstandete Beratungsvermerk vom 28. Juli 2014 „nicht für sich allein gesehen werden“. Die Kundin wollte

sich nach der Teilzeitmaßnahme in ihrem Beruf weiterbilden und sich von der IHK beraten lassen. Etwa zwei Monate vorher habe sie jedoch selbst festgestellt, dass sie in ihrem erlernten Beruf keine Zukunft sähe, da ihre Kenntnisse nach 13 Jahren Berufsabwesenheit veraltet seien und es in der näheren Umgebung keine entsprechenden Arbeitsplätze in Teilzeit gäbe. Dem Jobcenter sei die Auffassung realistisch erschienen und es habe diese Strategie nicht weiterverfolgt. Außerdem habe die Kundin durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung „möglichst schnell Geld verdienen“ und im Nebenerwerb mit dem Verkauf von selbst hergestelltem Schmuck einen Zuverdienst erzielen wollen. Dieses Ziel sollte weiterverfolgt werden.

- Im Beispiel 3 widerspricht das Jobcenter unserer Feststellung, wonach aus den Ergebnissen der AGH keine Schlussfolgerungen für die weitere Vorgehensweise gezogen worden seien. Der o. g. Beratungsvermerk vom 31. März 2014 allein „beschreibe nicht die Gesamtsituation des Kunden mit seinen multiplen Vermittlungshemmnissen“. Durch die bloße Teilnahme an einer AGH könne bei diesem Kunden nicht darauf geschlossen werden, dass Änderungen eingetreten seien. Es habe (danach) keine weiteren Aktivitäten gegeben, da das Förderinstrumentarium nach dem SGB II aus Sicht des Jobcenters ausgeschöpft worden sei. Eine umfangreiche Dokumentation nach Ende der (letzten) AGH und die weitere Vorgehensweise seien aus Sicht des Jobcenters nicht erforderlich, soweit keine Änderungen einträten. Aufgrund des „Bekanntheitsgrades“ des Kunden erschien die Eingliederung in Arbeit „nicht realistisch“.

Abschließende Würdigung

Das Jobcenter hat auf unsere Empfehlungen Maßnahmen eingeleitet, um die Dokumentation zu verbessern. Die Hinweise des Jobcenters zu unseren Beispielen überzeugen jedoch nicht. Im Beispiel 2 hätte die Integrationsfachkraft des Jobcenters in dem Gespräch nach Ende der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme am 28. Juli 2014 auch die frühere Einschätzung der Kundin einbeziehen und die Situation nach Ende der Maßnahme insgesamt neu erörtern, bewerten und dokumentieren müssen. Auch wenn der Leistungsberech-

tigte im Beispiel 3 durch die Teilnahme an einer weiteren AGH seine Gesamtsituation nicht nachhaltig verbessern konnte, hätte die Integrationsfachkraft die Maßnahmeteilnahme auswerten und keine oder nur geringe Fortschritte des Leistungsberechtigten dokumentieren müssen.

Wir sehen von einer weiteren Erörterung dieser Einzelfälle ab und erklären diese Textnummer für erledigt.

2.2 Datensätze in IT-Fachverfahren meist nicht aktuell

Ausgangslage

Die Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen hängt entscheidend auch davon ab, dass die Jobcenter die in diesen Maßnahmen erzielten Ergebnisse und Integrationsfortschritte umfassend auswerten und dokumentieren. Sie sollten die Bewerberprofile der Leistungsberechtigten um neue oder erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten/ Fertigkeiten ergänzen. In ihre Beratungsgespräche sollten sie die teilnehmerbezogenen Ergebnisinformationen der Träger einbeziehen. Gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten ist anschließend die weitere Eingliederungsstrategie zu planen und in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten. Die Eingliederungsvereinbarung beschreibt als Zusammenfassung des Beratungsgesprächs die von Jobcenter und Leistungsberechtigten konkret einzuleitenden Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Festgestellter Sachverhalt

In 69 von 205 geprüften Fällen (34 %) der gemeinsamen Einrichtungen und in 56 von 82 geprüften Fällen (68 %) der zugelassenen kommunalen Träger fanden wir in den Beratungsvermerken¹¹ keinen Hinweis darauf, dass teilnehmerbezogene Berichte vorlagen und die Integrationsfachkräfte diese ausgewertet und das Ergebnis in das Bewerberprofil eingepflegt hatten.

Die Jobcenter dokumentierten in 102 von 374 Fällen (27 %) der gemeinsamen Einrichtungen und in 89 von 118 Fällen (75 %) der zugelassenen kom-

¹¹ Wir berücksichtigten bei der Feststellung nur Teilnehmer an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAT) sowie an Arbeitsgelegenheiten, da nach einer Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Regel keine Berichte erstellt, sondern nur Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen zur Bestätigung der erfolgreichen Qualifizierung ausgehändigt werden.

munalen Träger weder die in den Maßnahmen neu gewonnenen Qualifikationen, noch ergänzten sie die Bewerberangebote der Leistungsberechtigten um neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten. In diesen Fällen hatten die Integrationsfachkräfte das Bewerberprofil nach Ende der Maßnahme auch nicht angepasst oder begründet, warum sie auf eine Anpassung verzichtet hatten.

Beispiel 4

Die Leistungsberechtigte absolvierte in der Zeit vom 23. August 2012 bis zum 19. August 2014 eine Weiterbildung zur Kauffrau im Einzelhandel. Im Beratungsgespräch zum Absolventenmanagement am 2. Juni 2014 vermerkte die Integrationsfachkraft, dass die Leistungsberechtigte die schriftliche Abschlussprüfung mit der Note *sehr gut* bestanden hatte. Trotz ihrer neu erworbenen höherwertigen Qualifikation veränderte das Jobcenter das Bewerberangebot der Leistungsberechtigten nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung nicht. Es führte die Leistungsberechtigte weiter als Verkaufshilfe.

Beispiel 5

Der ausgebildete Industriekaufmann hat von September 2012 bis März 2014 innerhalb von 14 Monaten zwei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik und zum Bürokaufmann erfolgreich abgeschlossen. Auch sechs Monate nach Ende der beruflichen Weiterbildungen hat der Leistungsberechtigte dem Jobcenter seine neu erworbenen Zertifikate (ECDL, Wirtschaftsenglisch, Lexware und SAP) noch nicht vorgelegt. Das Jobcenter erfasste seine neuen Qualifikationen auch nicht in seinem Profiling. Es führte ihn weiterhin als arbeitssuchenden Industriekaufmann (Hauptstellengesuch).

Ausweislich der Eingliederungsvereinbarung vom 6. März 2014 bot es dem Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III bei einem Arbeitgeber an. Zusätzlich wies es ihn am 5. Juni 2014 auf eine mögliche Unterstützung durch den Arbeitgeberservice hin, ohne den Arbeitgeberservice selbst einzuschalten. Seine Folgeaktivitäten beschränkten sich darauf, die Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten nachzuhalten, (soweit möglich) Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten und sich die Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten nachweisen zu lassen. Sechs seiner sieben Vermittlungsvorschläge nach Beendigung der beruflichen Weiterbildung hatte es jedoch nicht ausgewertet.

Die gemeinsamen Einrichtungen hatten in 111 von 374 Fällen (30 %) und die zugelassenen kommunalen Träger in 108 von 118 Fällen (92 %) keine aussagefähigen, sich auf die Ergebnisse der Maßnahme stützenden Eingliederungs-

rungsvereinbarungen erstellt. Selbst wenn sie nach Ende einer Maßnahme weitere Integrationshemmnisse bei den Leistungsberechtigten festgestellt hatten, ging aus den Eingliederungsvereinbarungen oft nicht eindeutig hervor, welche Folgeaktivitäten das Jobcenter und der Leistungsberechtigte unternehmen wollten, um diese Hemmnisse zu beseitigen. Sie stellten sich vielmehr als schematisch und wenig individuell dar.

Beispiel 6

Der Leistungsberechtigte nahm in der Zeit vom 16. September 2013 bis 21. März 2014 an einer Weiterbildung zur Fachkraft Lagerlogistik/ City-Logistiker teil. Nach dem Beratungsvermerk vom 22. April 2014 hatte die zuständige Integrationsfachkraft seine Eigenbemühungen ausgewertet. Dabei stellte sie fest, dass bis dahin keine Einstellung erfolgt war. Der Leistungsberechtigte verfügte zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht über einen dem Anforderungsprofil als Logistiker entsprechenden Führerschein. Außerdem hatte er die vorgeschriebene praktische Prüfung noch nicht abgelegt. Die unter demselben Datum erstellte Eingliederungsvereinbarung sah nicht vor, dass er die notwendigen Prüfungen nunmehr umgehend nachholen sollte. Die Integrationsfachkraft entwickelte auch keine, auf seinen individuellen Bedarf abgestimmte, weitere Integrationsstrategie. Sie beschränkte sich vielmehr darauf, weiterhin nur Eigenbemühungen zu verlangen und Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten.

Vorläufige Würdigung

Wir haben beanstandet, dass die Datensätze in rd. 39 % der geprüften Fälle nicht aktuell waren. Dies erschwerte ein Anknüpfen an die Ergebnisse von Maßnahmen und eine sinnvolle Fortentwicklung der jeweiligen Eingliederungsstrategie. Außerdem verstießen die Jobcenter damit gegen ihre eigenen (Jobcenter zkT) oder die zentralen Vorgaben der Bundesagentur (Jobcenter gE).

Wenn die Überlegungen und Absprachen der Integrationsfachkraft mit der Leistungsberechtigten für Dritte (wie z.B. den Arbeitgeberservice, vertretende Kollegen oder Führungskräfte) aufgrund fehlender Dokumentation nicht mehr nachzuvollziehen sind, gehen wichtige Informationen über die leistungsberechtigte Person und ihr Profil verloren. Ein organisatorisch getrennt arbeitender Arbeitgeberservice ist dann nicht in der Lage, die Leistungsberechtigten profilentsprechend zu vermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass die zuständige Integrationsfachkraft abwesend ist und von ihren Kolleginnen und

Kollegen vertreten werden muss. Zudem besteht die Gefahr, dass die zuständigen Integrationsfachkräfte ihre eigenen Überlegungen im weiteren Fallverlauf nicht mehr nachvollziehen können. In der Folge berücksichtigen sie die Maßnahmeergebnisse bei ihrer weiteren Integrationsarbeit nicht – wie im Beispiel 5.

Stellungnahme des Landesministeriums

In seiner Stellungnahme verweist das zuständige Landesministerium darauf, dass es sich bei den geprüften Maßnahmen im Jobcenter G um Gruppenangebote zur FbW aus dem Jahr 2014 gehandelt habe. Das Jobcenter räumt ein, dass die teilnehmerbezogenen Berichte „nicht an der gewünschten Stelle dokumentiert worden“ sind. Zwischenzeitlich unterstütze das Jobcenter die Leistungsberechtigten durch individuelle Aktivierungsangebote nach § 45 SGB III. Es achte verstärkt darauf, die Eingliederungsvereinbarungen in klarer, einfacher und verständlicher Sprache abzufassen.

Die übrigen Adressaten haben zu dieser Einzelfeststellung nicht Stellung genommen. Wir haben deren Stellungnahmen bei der Gesamtwürdigung unserer Prüfungsmitteilung berücksichtigt (Textnummern 3.1 und 3.2).

Abschließende Würdigung

Das Jobcenter G hat nach der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums Dokumentationsdefizite eingeräumt. Es hat unsere Empfehlung aufgegriffen, die Eingliederungsvereinbarungen verständlicher zu fassen. Wir sehen von einer weiteren Erörterung dieser Einzelfälle ab und erklären diese Textnummer für erledigt.

2.3 Vermittlungsbemühungen ließen Maßnahmeergebnisse oft unberücksichtigt

Ausgangslage

Wenn sie die Maßnahmeergebnisse ausgewertet und dokumentiert haben, müssen die Jobcenter ihre Integrationsstrategie unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse fortentwickeln und die Erkenntnisse gezielt bei der weiteren Integrationsarbeit berücksichtigen, um einen möglichst dauerhaften Nutzen der Maßnahmeteilnahme zu erzielen.

Vorrangiges Ziel aller Integrationsbemühungen der Jobcenter – auch wäh-

rend der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme – ist die Vermittlung der Leistungsberechtigten in Arbeit. Nach den internen Weisungen von sechs der acht in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter sollten die Integrationsfachkräfte deshalb mit Beginn des Absolventenmanagements gezielt nach geeigneten Stellenangeboten suchen und den Leistungsberechtigten vermehrt Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Erfolgreiche Stellensuchen müssen sie dokumentieren.

Festgestellter Sachverhalt

In 182 von 492 Fällen (rd. 37 %) hatten die Jobcenter ihre Integrationsstrategie nicht unter Berücksichtigung des Maßnahmeergebnisses fortgeschrieben. Vereinzelt verfolgten die Jobcenter ihre eigenen Strategien selbst dann nicht konsequent weiter, wenn sie die Ergebnisse der Maßnahmen und die weiteren Erkenntnisse der Träger bei ihrer Planung berücksichtigt hatten.

Beispiel 7

Die alleinerziehende Leistungsberechtigte hat während einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III ein Praktikum bei einem Einzelhandelsmarkt absolviert. Bereits während des Praktikums signalisierte ihr der Arbeitgeber, dass er sie im Anschluss an die Maßnahme in eine geringfügige Beschäftigung übernehmen würde. Eine Einstellung setze jedoch eine Kassenschulung voraus.

Nach Ende der o.a. Maßnahme am 16. Mai 2014 bewilligte das Jobcenter der Leistungsberechtigten einen Bildungsgutschein für eine solche Schulung. Der Leistungsberechtigten war es bis zu unseren Erhebungen in der Zeit vom 16. bis 20. November 2015 jedoch nicht gelungen, einen geeigneten Bildungsträger zu finden, bei dem sie diesen Gutschein einlösen konnte. Deshalb war sie bis zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht eingestellt worden. Nach den Unterlagen des Jobcenters ist der Arbeitgeber nach wie vor daran interessiert, die Leistungsberechtigte einzustellen, sobald sie ihm die erforderlichen Kenntnisse nachweist.

Das Jobcenter hat sie jedoch bislang bei jedem weiteren Kontakt nur auf die Suche nach einer geeigneten Maßnahme verwiesen. Es hat die Leistungsberechtigte bei der Suche nach einer solchen Maßnahme nicht mit eigenen Aktivitäten unterstützt.

Weiterhin haben wir untersucht, wie viele Beratungsgespräche mit vermittlerischem Inhalt die Jobcenter innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme mit den Leistungsberechtigten geführt haben. Hierbei beschränkten wir uns auf die 327 von 492 Fällen, in denen sie

die Leistungsberechtigten nicht oder erst nach mehr als sechs Monaten nach Ende der Maßnahme in den Arbeitsmarkt integrieren konnten.

Wir stellten fest, dass die Jobcenter (gE und zkT) in diesen 327 Fällen durchschnittlich rd. 2,1 (persönliche oder telefonische) Vermittlungsgespräche mit den Leistungsberechtigten führten. Die Jobcenter (gE) führten im Schnitt rd. 2,5 solcher Gespräche innerhalb dieses Zeitraumes, die Jobcenter (zkT) etwa 1,3. In 135 von 327 Fällen (41,3 %) führten die Integrationsfachkräfte der Jobcenter innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Maßnahme kein oder nur ein Gespräch mit den Leistungsberechtigten.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse im Überblick:

Tabelle 2

JC-gE	Zahl der Fälle mit X Gespräch(en)										Fälle gesamt	Gespräche gesamt	Mittelwert Gespräche je Fall
X	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Jobcenter A	9	8	9	8	2	0	2	0	0	0	38	70	1,8
Jobcenter B	1	11	11	10	12	9	7	1	0	0	62	205	3,3
Jobcenter C	6	14	9	9	1	1	0	0	1	0	41	76	1,9
Jobcenter D	1	8	19	13	4	1	0	0	0	0	46	106	2,3
Jobcenter E	6	14	14	6	2	3	5	0	1	1	52	130	2,5
gesamt gE	23	55	62	46	21	14	14	1	2	1	239	587	2,5
JC-zkT	Zahl der Fälle mit X Gespräch(en):										Fälle gesamt	Gespräche gesamt	Mittelwert Gespräche je Fall
X	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Jobcenter F	3	10	4	2	2	1	0	0	0	0	22	37	1,7
Jobcenter G	2	13	12	4	0	0	0	0	0	0	31	49	1,6
Jobcenter H	15	14	5	1	0	0	0	0	0	0	35	27	0,8
gesamt zkT	20	37	21	7	2	1	0	0	0	0	88	113	1,3
gesamt gE+zkT	43	92	83	53	23	15	14	1	2	1	327	700	2,1

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Auswertung der Erhebungserkenntnisse.

In der Folge fehlten den Jobcentern wesentliche Informationen, um nach Ende einer Maßnahme rechtzeitig und gezielt mit den Integrationsbemühungen beginnen zu können.

Beispiel 8

Die Leistungsberechtigte absolvierte in der Zeit vom 1. November 2013 bis 2. September 2014 eine Qualifizierung zur Erzieherin. Die Abschlussprüfung für diese Ausbildung hat sie jedoch erst bei der Wiederholung bestanden. Den genauen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung hielt das Jobcenter in seinen Beratungsvermerken nicht fest. Zwischen November 2014 und Juli 2015 dokumentierte es auch keine Bera-

tungsgespräche mit der Leistungsberechtigten. Das Jobcenter passte ihr Vermittlungsprofil erst am 25. August 2015 an die neu erworbenen Kenntnisse an, nachdem es zwischenzeitlich erfahren hatte, dass sie die Prüfung bestanden hat. Zu dem aktualisierten Stellenprofil konnte das Jobcenter der Leistungsberechtigten noch am selben Tag 10 Stellenvorschläge unterbreiten.

Unsere Prüfung ergab darüber hinaus, dass die gemeinsamen Einrichtungen in 155 von 374 Fällen (41 %) und die zugelassenen kommunalen Träger in 66 von 118 Fällen (56 %) den Leistungsberechtigten keine Vermittlungsvorschläge unterbreitet hatten. Die gemeinsamen Einrichtungen hatten in 48 von 155 Fällen (31 %) und die zugelassenen kommunalen Träger in 35 von 66 Fällen (53 %) nicht dokumentiert, warum sie auf Stellensuchläufe verzichtet hatten bzw. dass ihre Suchläufe erfolglos waren.

Vorläufige Würdigung

Wie bereits dargestellt (Textnummer 2.2), war die Integrationsarbeit der Jobcenter oft erfolglos, weil diese die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die ergänzenden Hinweise der Maßnahmeträger nicht auswerteten und in die Fachverfahren einpflegten. Dies barg die Gefahr, dass Leistungsberechtigte – trotz erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme – nicht qualifikationsentsprechend oder gar nicht integriert wurden. Mit hohem finanziellem Aufwand der Jobcenter und großem persönlichen Einsatz der Leistungsberechtigten erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten blieben nutzlos, wie das Beispiel 4 zeigte.

Auch im Beispiel 5 führte das Jobcenter D den Leistungsberechtigten noch vorrangig als Industriekaufmann (mit veralteten Kenntnissen) und zusätzlich als Bürokraft/ kaufmännische Fachkraft sowie als Finanzbuchhalter arbeitssuchend. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungen hätte es ihn jedoch als Fachkraft für Lagerlogistik und Bürokaufmann arbeitssuchend führen müssen. Es reichte in diesem Fall nicht aus, den Leistungsberechtigten auf das Angebot des Arbeitgeberservices hinzuweisen. Die zuständige Integrationsfachkraft hätte vielmehr selbst den Arbeitgeberservice einschalten und diesem das aktuelle, auf dem erfolgreichen Maßnahmeabschluss basierende, Stellengesuch des Leistungsberechtigten übergeben müssen. Schließlich hätte sie - mehr als sechs Monate nach dem Ende der Maßnahme - mit dem Leistungsberechtigten erörtern müssen, warum ihre Vermittlungs- und seine

Eigenbemühungen trotz der erfolgreichen Weiterbildung ohne Ergebnis geblieben sind.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Jobcenter nach Ende einer Maßnahme lediglich Eigenbemühungen von den Leistungsberechtigten verlangt haben. So hätte sich das Jobcenter F im Beispiel 7 nicht darauf beschränken dürfen, der Leistungsberechtigten einen Bildungsgutschein zu bewilligen und ihr die Suche nach einem geeigneten Bildungsangebot selbst zu überlassen. Spätestens nachdem ihm die Leistungsberechtigte wiederholt über ihre Schwierigkeiten, einen geeigneten Bildungsträger zu finden, berichtet hatte, hätte das Jobcenter selbst die Initiative ergreifen und ein bedarfsentsprechendes Angebot suchen müssen. Hierbei hätte es auch eine Maßnahme bei dem Arbeitgeber, der der Leistungsberechtigten eine Einstellung in Aussicht gestellt hatte, in Betracht ziehen können. Darüber hinaus hätte es in Gesprächen mit dem Arbeitgeber auch klären müssen, ob er zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Leistungsberechtigten bereit ist. Für diesen Fall hätte es einen Eingliederungszuschuss in Aussicht stellen können. Allein der wiederholte Verweis der Leistungsberechtigten auf die Selbstsuche nach einem geeigneten Bildungsangebot war nicht ausreichend.

Dass die Jobcenter die Ergebnisse von Maßnahmen nicht genügend für ihre weitere Integrationsarbeit nutzten, zeigt sich schließlich auch daran, dass sie in rd. 45 % aller Fälle nach Ende einer Maßnahme keine Vermittlungsvorschläge unterbreitet und in ca. 37 % der Fälle ohne Vermittlungsvorschläge die Gründe für ihren Verzicht nicht dokumentiert haben. Aus unserer Sicht können die Jobcenter ihre Integrationsstrategie nur dann gezielt weiterentwickeln, wenn sie aussagefähig dokumentieren, warum sie auf Vermittlungsvorschläge verzichtet haben.

Stellungnahme des Landesministeriums

Gemäß der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums habe das Jobcenter G auf eine ausführliche Dokumentation der Maßnahmeergebnisse verzichtet, weil „keine größeren Änderungen“ zu dokumentieren waren. Das Jobcenter werde künftig jedoch auch wenig erfolgreiche Maßnahmen ausführlicher dokumentieren.

Die übrigen Adressaten haben zu dieser Einzelfeststellung nicht Stellung genommen. Wir haben deren Stellungnahmen bei der Gesamtwürdigung unserer Prüfungsmitteilung berücksichtigt (Textnummern 3.1 und 3.2).

Abschließende Würdigung

Das Jobcenter G hat gemäß der Stellungnahme des Landesministeriums unsere Empfehlung aufgegriffen. Wir erwarten, dass das Jobcenter die Ergebnisse von Maßnahmen künftig für seine weitere Integrationsarbeit nutzt. Wir sehen von einer weiteren Erörterung dieser Einzelfälle ab und erklären diese Textnummer für erledigt.

2.4 Vermittlerischer Nutzen arbeitsmarktpolitischer Förderungen trotz hohen finanziellen Aufwands gering

Festgestellter Sachverhalt

Um den finanziellen Aufwand der Jobcenter für die Maßnahmeteilnahme zu ermitteln, haben wir erhoben, welche Maßnahmegebühren und Trägerpauschalen die Jobcenter im Einzelfall erstatteten. Daraus haben wir Durchschnittswerte je Teilnehmer und Maßnahmeart gebildet. Fälle, in denen uns die Jobcenter die Höhe der (Ko-) Finanzierung der Maßnahmekosten aus (Landes-) ESF-Mitteln nicht nennen konnten, haben wir nicht berücksichtigt. Unsere Auswertung beschränkte sich deshalb auf 481 Fälle, in denen die Maßnahmekosten (jeweils ohne Nebenkosten, bspw. Fahrtkosten oder Gebühren für Kinderbetreuung) ausschließlich von den Jobcentern finanziert wurden. Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die durchschnittlichen Maßnahmekosten je Teilnehmer in diesen Fällen im Überblick:

Tabelle 3:

Jobcenter gE	FbW Durchschnittspreis € je Teilnehmer	§ 45 SGB III Durchschnittspreis € je Teilnehmer	AGH Durchschnittspreis € je Teilnehmer
Jobcenter A	11.718,40	7.550,81	845,22
Jobcenter B	7.525,02	3.174,92	1.972,84
Jobcenter C	5.821,33	1.692,00	306,46
Jobcenter D	5.399,95	2.244,11	721,77
Jobcenter E	6.709,21	796,44	0,00
gesamt gE	7.434,78	3.091,66	769,26
Jobcenter zKT	FbW Durchschnittspreis € je Teilnehmer	§ 45 SGB III Durchschnittspreis € je Teilnehmer	AGH Durchschnittspreis € je Teilnehmer
Jobcenter F	6.126,54	1.595,00	1.080,80
Jobcenter G	1.696,96	4.429,53	285,00
Jobcenter H	1.050,00	5.330,06	180,00
gesamt zKT	2.957,83	3.784,86	515,27
gesamt	5.755,93	3.351,61	674,01

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Auswertung der Erhebungsergebnisse.

Die Jobcenter nahmen auch weit über diesen Durchschnittswerten liegende Aufwendungen nicht immer zum Anlass, die Maßnahmeergebnisse konsequent auszuwerten und für ihre weitere Eingliederungsarbeit zu verwenden.

Beispiel 9

Die Leistungsberechtigte absolvierte in der Zeit vom 1. November 2013 bis zum 30. April 2014 eine Qualifizierung zur Berufskraftfahrerin. Die Maßnahme kostete 9 347,03 Euro.

Das erste Beratungsgespräch zur Auswertung des Maßnahmeergebnisses und zum weiteren Vorgehen führte die Integrationsfachkraft am 9. Mai 2014. Hierbei passte sie das Profiling an und schrieb die Eingliederungsvereinbarung fort. Die Ergebnisse der Qualifizierung berücksichtigte sie bei der Fortschreibung nicht. Das nächste qualifizierte Beratungsgespräch führte die Integrationsfachkraft nach sechs Monaten, am 3. November 2014. Dabei verzichtete sie auf einen Suchlauf im IT-Fachverfahren VerBIS (Stellenangebot), da sie vorrangig Fragen zur Kinderbetreuung und zur Wohnungsrenovierung mit der Leistungsberechtigten erörterte. Die Leistungsberechtigte hat im Verlauf des Gespräches darauf hingewiesen, dass ihre mangelnde Fahrpraxis aus ihrer Sicht ein Vermittlungshemmnis darstellt. Zudem erklärte sie, unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu leiden, die einer Eingliederung als Berufskraftfahrerin entgegenstünden.

Vereinzelt hatten die Jobcenter auch übersehen, dass die von ihnen geför-

derten Qualifikationen und Befähigungsnachweise für bestimmte Tätigkeiten nur für einen begrenzten Zeitraum gültig waren. In diesen Fällen bewilligten sie Förderungen, ohne dass die Leistungsberechtigten bereits über eine Einstellungszusage für eine entsprechende Tätigkeit verfügten. Der Gültigkeitszeitraum für den jeweiligen Befähigungsnachweis lief in diesen Fällen ab, ohne dass die Leistungsberechtigten in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis eingemündet waren.

Beispiel 10

Das Jobcenter förderte den Erwerb von Befähigungsnachweisen für sog. MIG/ WIG-Schweißer. Nach den Einträgen im Fachverfahren coSach-NT kostete die Maßnahme 11 537,76 Euro. Zum Zeitpunkt der Bewilligung im Juli 2013 verfügte der Leistungsberechtigte noch nicht über ein konkretes Arbeitsangebot oder eine Einstellungszusage. Sein Bewerberangebot im Fachverfahren VerBIS lässt erkennen, dass eine Integration vor allem an seiner fehlenden Mobilität (fehlender Führerschein, siehe VerBIS-Vermerk vom 23. Oktober 2014) gescheitert ist. Bis zu unseren Erhebungen in der Zeit vom 30. November bis 4. Dezember 2015 war es dem Jobcenter nicht gelungen, ihn zu integrieren. Aus den Vermerken in VerBIS ging zu diesem Zeitpunkt nicht hervor, ob bzw. bis wann die geförderten Befähigungsnachweise für Tätigkeiten als Schweißer noch gültig sind.

Vorläufige Würdigung

Die Förderung von Leistungsberechtigten mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung, zur vermittlerischen Aktivierung oder zur Erhaltung oder zum Wiedererlangen ihrer Beschäftigungsfähigkeit bindet einen großen Teil der den Jobcentern zu Verfügung stehenden Eingliederungsmittel. Unsere Feststellungen zeigten, dass die Förderungen – trotz hohen finanziellen Aufwands – oft ihren Nutzen für die Integrationsarbeit verfehlten.

So blieb im Beispiel 9 eine Ausgabe des Jobcenters E von knapp 10 000 Euro vor allem deshalb ohne integrative Wirkung, weil es die Ergebnisse der von ihm geförderten Maßnahme nicht ausgewertet hatte und sie deshalb auch nicht bei seiner weiteren Strategie berücksichtigen konnte. Im Übrigen bleibt in diesem Beispiel offen, warum das Jobcenter der Leistungsberechtigten die Förderung einer Ausbildung zur Berufskraftfahrerin bewilligt hat, ohne zuvor ihre (gesundheitliche) Eignung für diesen Beruf eingehend zu prüfen.

Die hohen Kosten für den Erwerb von Fahrerlaubnissen und weiteren Befähigungsnachweisen (z.B. zur Beförderung von Gefahrgütern o.ä.) erfordern es aus Sicht des Bundesrechnungshofes regelmäßig, die physische und psychische Eignung potentieller Teilnehmer möglichst detailliert abzuklären, um letztendlich nutzlose Förderungen – wie im Beispiel 9 – zu vermeiden.

Am Beispiel 10 zeigt sich schließlich, dass auch fehlende berufskundliche Kenntnisse der Integrationsfachkräfte dazu führen können, dass teure Förderungen wirkungslos bleiben. Bereits bei der Überlegung, den Erwerb der Befähigungsnachweise für Schweißer zu fördern, hätte die zuständige Integrationsfachkraft berücksichtigen müssen, dass diese nur für einen begrenzten Zeitraum gültig sind und regelmäßig erneuert werden müssen. Ohne eine konkrete Einstellungszusage bestand hier somit schon im Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung die Gefahr, dass die Gültigkeit der Befähigungsnachweise abläuft, ohne dass der Leistungsberechtigte bis dahin eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen hat. Soweit sie die Förderung trotzdem für notwendig und sinnvoll erachtete, hätte die zuständige Vermittlungsfachkraft dies zum Anlass nehmen und bereits vor Ende der Maßnahme intensiv nach einer geeigneten Stelle für den Leistungsberechtigten suchen müssen. Fraglich ist aber trotzdem, ob eine Stellensuche im genannten Fall überhaupt erfolgreich gewesen wäre, da zunächst die Frage der Mobilität des Leistungsberechtigten hätte geklärt werden müssen.

Stellungnahme des Landesministeriums

In seiner Stellungnahme begründet das zuständige Landesministerium, weshalb das Jobcenter G die Maßnahmen nach § 45 SGB III nicht ausgeschrieben hat. Eine Ausschreibung scheitere regelmäßig daran, dass aufgrund der „zu geringen Zahl homogener Gruppenteilnehmer kein wirtschaftlicher Einkaufspreis erzielt werden könne“. Das Landesministerium hält die Ausführungen des Jobcenters zu den geringen Erfolgsaussichten von Ausschreibungen für nachvollziehbar.

Die übrigen Adressaten haben zu dieser Einzelfeststellung nicht Stellung genommen. Wir haben deren Stellungnahmen bei der Gesamtwürdigung unserer Prüfungsmittelteilung berücksichtigt (Textnummern 3.1 und 3.2).

Abschließende Würdigung

Das zuständige Landesministerium hat zu unserer Feststellung nicht Stellung genommen, wonach die Jobcenter die oft teuren Maßnahmen nicht konsequent auswerteten. Wir halten daran fest, dass teure Förderungen wirkungslos bleiben, wenn die Jobcenter festgestellte Integrationshemmnisse nicht (oder nicht ausreichend) aufgreifen oder ungeeignete Schritte unternehmen, die diese Hemmnisse nicht beseitigen. Wir werden nachhalten, ob die Jobcenter ihre Verfahrensweisen verbessern können.

3 Fazit

3.1 Intensität des Absolventenmanagements oft von Maßnahmeart abhängig

Vorläufige Würdigung

Die Intensität des Absolventenmanagements ist in der Praxis der Jobcenter auch von der jeweiligen Maßnahmeart abhängig. Bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist ein im Vergleich (bspw. zu Weiterbildungsmaßnahmen) weniger intensives Absolventenmanagement zwar hinnehmbar. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnahme lediglich dazu dient, die Beschäftigungsfähigkeit eines Leistungsberechtigten trotz fehlender Vermittlungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. Einen vollständigen Verzicht auf die Auswertung der Maßnahmeteilnahme und die Fortschreibung der Eingliederungsstrategie halten wir jedoch auch bei Arbeitsgelegenheiten für nicht sachgerecht. Er begünstigt sich wiederholende Teilnahmen an derselben Maßnahme, ohne dass die jeweiligen Leistungsberechtigten Fortschritte auf dem Weg zu Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erzielen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Arbeitslosigkeit verstetigt (s. Beispiel 1).

Ähnliches gilt für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III. Zwar zeigt sich hier ein im Vergleich zu den Arbeitsgelegenheiten intensiveres Absolventenmanagement. Trotzdem müssen die Jobcenter auch die mit der Teilnahme an diesen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse konsequenter auswerten und bei ihrer weiteren Eingliederungsarbeit nutzen. Nur so können sie die nach unserer Kenntnis von Leistungsberechtigten oft beklagte wiederholte Teilnahme an gleichen oder vergleichbaren Maßnahmen und damit die wirkungslose Ausgabe von Ein-

gliederungsmitteln verhindern.

Auch haben die Jobcenter Vermittlungshemmnisse (z.B. fehlende Mobilität o.ä.) nicht hinreichend berücksichtigt. Unsere Feststellungen zeigen, dass sich die Jobcenter nach Maßnahmeende oft ausschließlich darauf beschränkt haben, Eigenbemühungen von den Leistungsberechtigten zu fordern und ihnen Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Aus unserer Sicht sind von den Integrationsfachkräften ignorierte Vermittlungshemmnisse ein wesentlicher Grund für erfolglose Vermittlungs- und Eigenbemühungen und wirkungslose arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Stellungnahmen des Bundesministeriums und der Bundesagentur

Das Bundesministerium hat sich der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen. Die Bundesagentur teilt unsere Auffassung, dass die Jobcenter zur Überprüfung der Eingliederungsstrategie auch bei Arbeitsgelegenheiten die Maßnahmeteilnahme auswerten und dokumentieren müssen. Sie stimmt uns auch darin zu, dass die Jobcenter nach Maßnahmeende ggf. noch vorhandene Vermittlungshemmnisse der Leistungsberechtigten in der weiteren Eingliederungsarbeit berücksichtigen müssen.

Die Bundesagentur führt weiter aus, dass sie die Kennzahl „Absolventenmanagement“ dann als erfüllt ansähe, wenn das Jobcenter bis zu 14 Tage nach Maßnahmeende die Eingliederungsvereinbarung aktualisiert und einen Vermittlungsvorschlag aushändigt. Nach Auffassung der Bundesagentur könne von fehlenden Vermittlungsvorschlägen „nicht in jedem Fall“ darauf geschlossen werden, „dass in gleichem Ausmaß Integrationschancen verloren gingen“. Vor dem Hintergrund, dass Leistungsberechtigte im SGB II häufig mehrere „vermittlungsrelevante Merkmale“ haben, könne es bei weiteren Risikofaktoren im Hinblick auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt angebracht sein, zunächst auf Stellensuchläufe zu verzichten. Die Gründe für den Verzicht von (noch nicht) erfolgversprechenden Vermittlungsvorschlägen müsse das Jobcenter aber dokumentieren. Die Bundesagentur teilt unsere Auffassung, dass die Integrationsfachkräfte „zeitnah“ zur Teilnahme mit den Absolventen die Maßnahmeinhalte und -ergebnisse erörtern müssen, um das Bewerberangebot zu aktualisieren und die Eingliederungsstrategie zu überprüfen.

Die Landesministerien haben zu dieser Textnummer nicht ausdrücklich Stel-

lung genommen. Wir haben deren Stellungnahmen bei der Textnummer 3 unserer Prüfungsmitteilung berücksichtigt().

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur und das Bundesministerium teilen unsere Bewertungen. Wir erwarten, dass die Jobcenter die Maßnahmeteilnahmen künftig auswerten und dokumentieren und die Eingliederungsstrategien fortschreiben. Nur dann kann es gelingen, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wirksam sind. Wir schließen diese Textnummer ab. Wir werden nachhalten, ob die Jobcenter in angemessener Weise auf unsere Feststellungen und Empfehlungen reagieren.

3.2 Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen verbesserungsfähig

Vorläufige Würdigung

Zusammenfassend zeigen unsere Feststellungen, dass die Jobcenter (selbst bei großzügiger Betrachtung) in 37 % der geprüften Fälle die Maßnahmeergebnisse und die aus Maßnahmen resultierenden weiteren Erkenntnisse nicht ausreichend bei ihrer anschließenden Eingliederungsarbeit berücksichtigt hatten.

Die Bundesagentur hat in ihren Weisungen zur Eingliederungsarbeit nach dem erfolgreichen Abschluss von Maßnahmen das weitere Vorgehen der Jobcenter (gE) detailliert und umfangreich geregelt. Wir halten diese für hinreichend und erkennen die Bemühungen der Bundesagentur insoweit ausdrücklich an. Auch wenn das Absolventenmanagement der Jobcenter (gE) qualitativ besser und insgesamt konsequenter als das der zugelassenen kommunalen Träger erscheint, bleibt festzustellen, dass viele Integrationsfachkräfte der Jobcenter (gE) die Vorgaben zu den Inhalten des Absolventenmanagements nach wie vor nicht beachten. Deshalb ist auch das Absolventenmanagement der Jobcenter (gE) inhaltlich noch deutlich verbesserungsbedürftig. Die von ihnen geförderten Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung, Aktivierung und Stabilisierung sind zu oft nur zufällig erfolgreich. Diese Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis des SGB II bestätigt damit die Befunde der Internen Revision der Bundesagentur zur Qualität des Absolventenmanagements bei den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung (siehe Nummer 1.4).

Auch das Absolventenmanagement der zugelassenen kommunalen Träger ist verbesserungsbedürftig. Mangels für sie geltender zentraler Weisungen haben zwei der drei von uns in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter (zkT) selbst Kriterien für das Absolventenmanagement entwickelt. Unsere Erkenntnisse zeigen jedoch, dass ihre Integrationsfachkräfte diese Vorgaben noch weniger beachten, als viele Integrationsfachkräfte der Jobcenter (gE) die zentralen Weisungen der Bundesagentur. Sie zeigen darüber hinaus, dass sich die Befunde der Internen Revision SGB II der Bundesagentur auch auf die Aufgabenerledigung durch die zugelassenen kommunalen Träger übertragen lassen.

Betrachtet man die Erkenntnisse der Internen Revision und unsere Feststellungen in der Zusammenschau zeigt sich, dass das Absolventenmanagement bundesweit bei allen Jobcentern (gE und zkT) verbesserungsbedürftig ist. Alle Jobcenter könnten ihr Absolventenmanagement und in der Folge auch die Wirksamkeit der eingesetzten arbeitsmarktpolitischen Instrumente und damit der eingesetzten Mittel verbessern, wenn sie die zentralen und örtlichen Weisungen und Empfehlungen konsequenter anwenden würden. Bei den von der Bundesagentur verantworteten Jobcentern (gE) sind hierfür aus unserer Sicht keine weiteren oder gar zusätzliche Weisungen erforderlich. Vielmehr bedarf es einer konsequenten Fachaufsicht, sowohl vor Ort als auch von Seiten der den Jobcentern übergeordneten Ebenen. Um diese zu gewährleisten, sollten die Bundesagentur und das Bundesministerium auch die Steuerungssysteme in den Jobcentern (gE) in den Blick nehmen und prüfen, ob diese den zuständigen Führungskräften genügend Anreize dafür bieten, bei der Fachaufsicht die qualitativen Aspekte des Absolventenmanagements und der Vermittlungsarbeit insgesamt gezielter zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium sollte darüber hinaus gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der Länder und ggf. auch mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten, durch welche Maßnahmen die Vermittlungsarbeit der zugelassenen kommunalen Träger verbessert werden kann. Auf diese Weise könnten alle Ebenen dazu beitragen, die Wirkung des Mitteleinsatzes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu verbessern und die Hilfebedürftigkeit von Maßnahmeabsolventen zu verkürzen.

Stellungnahmen des Bundesministeriums, der Bundesagentur und des Landesministeriums

Mit Blick auf unsere Beanstandungen bei Jobcentern zKT wies das Bundesministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Bund keine unmittelbaren Aufsichtskompetenzen über die Jobcenter habe. Die Aufsicht obliege den Landesministerien. Das Bundesministerium habe den Ländern unsere Prüfungsmitteilung übersandt. Im Übrigen schloss es sich der Stellungnahme der Bundesagentur an.

Die Bundesagentur bestätigt in ihrer Stellungnahme unsere Auffassung, dass die Jobcenter (gE) und deren Integrationsfachkräfte eine bessere Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erzielen könnten, wenn sie die zentralen und örtlichen Vorgaben einhielten und wenn die Fachaufsicht vor Ort und von Seiten der übergeordneten Stellen konsequenter ausgeübt würde. Mit Blick auf die Ergebnisse ihrer Internen Revision (siehe oben Textnummer 1.4) habe sie seit Ende 2015 bereits mehrfach das Konzept einer risikoorientierten Fachaufsicht vorgestellt und beworben. Sie wolle in einem weiteren Workshop mit den Regionaldirektionen die Fachaufsicht im Rahmen der risikoorientierten Qualitätssicherung erneut thematisieren. Die Zentrale der Bundesagentur habe mit einem Schreiben an die Regionaldirektionen im Juni 2016 deutlich gemacht, dass sie das Absolventenmanagement „als ein hohes Risiko bei hohem Schadensausmaß sieht“. Sie habe den Regionaldirektionen empfohlen, „ihre Führungsaufmerksamkeit stärker auf zielgerichtete Integrationsprozesse zu richten“. Sie sollten sowohl die Arbeitsagenturen als auch die gemeinsamen Einrichtungen bei der Einleitung und der Umsetzung notwendiger Schritte zur Verbesserung des Absolventenmanagements intensiv unterstützen.

Aus Sicht der Bundesagentur bieten die Steuerungssysteme der gemeinsamen Einrichtungen den Führungskräften genügend Anreize für die qualitativen Aspekte des Absolventenmanagements und der Vermittlungsarbeit insgesamt. Es sei möglich, die Kennzahl „Absolventenmanagement“ in den Zielvereinbarungen mit den Führungskräften zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des zuständigen Landesministeriums beruhten die von uns festgestellten Mängel bei der Umsetzung des SGB II im Jobcenter H darauf, dass mehrere Beschäftigte neu eingearbeitet werden mussten (hohe Personalfuktuation in den Jahren 2014 und 2015). Das Jobcenter habe die Inhalte und Abläufe des Absolventenmanagements zwischenzeitlich verbessert. Es habe zugesichert, „nun seinem gesetzlichen Auftrag – Leistungsberechtigte in Arbeit zu vermitteln – jetzt in vollem Umfang nachzukommen“. Dazu habe das Jobcenter die Mindeststandards zur Qualitätssicherung neu gestaltet, die Potentialanalyse der Kunden neu gefasst und regelmäßige Reflexionsgespräche auf Referats- und Führungsebene veranlasst. Das neue Fachaufsichtskonzept sähe eine „konsequente und nachhaltige Kontrolle“ durch die Fachaufsicht vor. Das Landesministerium will bei seiner Aufsicht die Verbesserungen beim Absolventenmanagement nachhalten.

Abschließende Würdigung

Wir sehen in den von der Zentrale der Bundesagentur eingeleiteten Maßnahmen einen Schritt zur Verfahrensverbesserung. Erforderlich ist jedoch, dass die Regionaldirektionen künftig auch tatsächlich verstärkt ihre Führungsaufmerksamkeiten auf zielgerichtete Integrationsprozesse richten und bundesweit die notwendigen Schritte zur Verbesserung des Absolventenmanagements in den gemeinsamen Einrichtungen umsetzen. Wir erwarten, dass die Zentrale es nicht bei ihrer Empfehlung an die Regionaldirektionen belässt, sondern sie selbst ein ordnungsgemäßes Absolventenmanagement und die Verbesserung der Fachaufsicht nachhält.

Soweit die zuständigen Landesministerien Stellung genommen haben, erscheinen die bei den zugelassenen kommunalen Trägern eingeleiteten und zugesagten Maßnahmen (siehe zum Jobcenter G Textnummer 2.1) geeignet, die Bearbeitungsqualität im Absolventenmanagement zu verbessern. Wir halten an unserer Empfehlung fest, dass das Bundesministerium gemeinsam mit den Ländern beraten sollte, wie die zugelassenen kommunalen Träger ihre Vermittlungsarbeit optimieren könnten. Fehlende unmittelbare Aufsichtskompetenzen stehen dem nicht entgegen.

Wir werden nachprüfen, ob die Jobcenter das Absolventenmanagement tatsächlich verbessert haben. Diese Textnummer ist damit abgeschlossen.

Klostermann

Rammoser